

## **Anerkennung von Lehramtsausbildungen für allgemeinbildende Pflichtschulen und Berufsschulen, die in einem EU Mitgliedstaat, in einem EWR Vertragsstaat oder in der Schweiz erworben wurden:**

Sie haben ein **Lehramtszeugnis** in einem Mitgliedstaat der **Europäischen Union oder der Schweiz** erworben und unterrichten an einer **allgemeinbildenden Pflichtschule (Volksschule, Mittelschule, Sonderschule, Polytechnische Schule)** oder einer **Berufsschule in Kärnten** oder haben sich bei einer **allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer Berufsschule** beworben, dann können sie ihre **Ausbildung anerkennen** lassen.

### **Zuständigkeit und Antragstellung:**

Über die Anerkennung von Diplomen im Bereich von LehrerInnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen oder an Berufsschulen entscheidet die **Bildungsdirektion für Kärnten** nach Durchführung eines entsprechenden Verwaltungsverfahrens.

Um ein Anerkennungsverfahren einzuleiten, muss durch Sie ein **Ansuchen um Einleitung eines Anerkennungsverfahrens von Lehramtsausbildungen für allgemeinbildende Pflichtschulen oder für Berufsschulen** bei der Bildungsdirektion für Kärnten gestellt werden.

**Im Ansuchen ist anzugeben**, für welchen Pflichtschulbereich (Volks-, Mittel- oder Sonderschule) die Anerkennung erfolgen soll oder, ob die Anerkennung für eine Berufsschule erfolgen soll und bereits in einem anderen österreichischen Bundesland eine Diplomanerkennung beantragt wurde. Der Antrag muss von Ihnen unterschrieben und datiert werden.

Diesem Antrag sind folgende **Unterlagen beizulegen**:

- **Lebenslauf in deutscher Sprache**
- **Personalausweis bzw. Reisepass**
- **Bei Namensänderung: Heiratsurkunde (in beglaubigter Kopie)**
- **Aktuelle Strafregisterbescheinigung (in beglaubigter Kopie)**
- **Reifeprüfungszeugnis (in beglaubigter Kopie)**
- **Diplome, aus denen die Qualifikation für den Lehrerberuf ersichtlich ist/ Lehramtszeugnis (in beglaubigter Kopie)**
- **Nachweis der Lehrinhalte und der Anzahl der Semester- Wochenstunden bzw. der ECTS- Punkte (z.B. Transcript of Records, Diploma Supplement, Studienbuch) (in beglaubigter Kopie)**
- **Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen**

- eine allfällige Bewertung der Ausbildung durch ENIC NARIC AUSTRIA

**HINWEIS: Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sind für eine Anstellung im Pflichtschulbereich Voraussetzung.**

Die Beilagen müssen in beglaubigter Kopie eingebracht werden. Urkunden können in Österreich bei Gericht, bei einer Bezirksverwaltungsbehörde oder einem Notar beglaubigt werden. In anderen EU-Staaten wird nach den dort geltenden Rechtsvorschriften beglaubigt.

Zudem müssen die Beilagen, sofern sie nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, von einem inländischen gerichtlich beeideten Dolmetscher übersetzt werden.

Das Ansuchen um Einleitung eines Anerkennungsverfahrens von Lehramtsausbildungen für allgemeinbildende Pflichtschulen oder Berufsschulen, die in einem EU Mitgliedstaat, in einem EWR Vertragsstaat oder in der Schweiz erworben wurden **kann elektronisch über die Website der Bildungsdirektion für Kärnten eingebracht** werden.

### **Diplomanerkennungsverfahren:**

Sobald der Bildungsdirektion das Diplomanerkennungsansuchen sowie alle oben genannten Nachweise vorliegen, wird vorerst geprüft, ob es sich bei den übermittelten beruflichen Befähigungsnachweisen um ein Diplom im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. c iVm Art. 11 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen) handelt.

Steht die Diplomeigenschaft der vorgelegten Befähigungsnachweise fest, prüft die Bildungsdirektion in weiterer Folge, ob die Ausbildung samt eventuell vorhandener einschlägiger Praxis der angestrebten Verwendung im Inland entspricht oder der Nachweis zusätzlicher Qualifikationen zu verlangen ist.

Die Bildungsdirektion für Kärnten kann im Verfahren die Ablegung von ergänzenden Prüfungen auftragen.

Das Anerkennungsverfahren wird mit einem Bescheid abgeschlossen, mit dem Ihre Berufsqualifikation einer österreichischen gleichgestellt wird.

Ein positiver Bescheid begründet jedoch kein Dienstverhältnis.

### **Gebühren und Abgaben, die beim Diplomanerkennungsverfahren anfallen:**

Sowohl für den Diplomanerkennungsantrag selbst als auch für die beizulegenden Urkunden sind folgende Gebühren und Abgaben zu entrichten:

- Gebühren

1) für den Antrag: € 47,30

2) für die Beilagen (Diplome, Bestätigungen, Staatsbürgerschaftsnachweis, etc.): € 3,90 je Bogen (ein Bogen sind maximal zwei DIN A4 Blätter), jedoch höchstens € 21,80 je Beilage

3) für die amtliche Ausfertigung: € 83,60

- Abgaben

Für die bescheidmäßige Erledigung des Antrages fällt zusätzlich eine Landesverwaltungsabgabe in Höhe von € 55,00 an.

Die vorhin genannten Gebühren und die Verwaltungsabgabe werden von der Bildungsdirektion nach Abschluss des Diplomanerkennungsverfahrens vorgeschrieben und sind mittels beigelegtem Zahlschein einzuzahlen.

**Ihre Ansprechperson in der Bildungsdirektion:**

***Fragen stellen Sie bitte an [personalabteilung.pflichtschulen@bildung-ktn.gv.at](mailto:personalabteilung.pflichtschulen@bildung-ktn.gv.at)***